

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 Satz 2 der Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 17. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 39, S. 219–220), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 3 Satz 1** wird wie folgt **neugefasst**:

„Für die Zulassung im Studiengang Lehramt an Gymnasien Biologie und Bachelor of Science Biologie gilt Folgendes: Die Zulassung von Hochschulwechslern und Hochschulwechslерinnen in das 2. bis einschließlich 4. beziehungsweise 6. Fachsemester erfolgt auf der Grundlage der durch Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesenen Studienzeiten.“

2. **§ 4 Absatz 3** wird wie folgt **geändert**:

In der Tabelle wird in den Zeilen für das 3., 4., 5. und 6. klinische Semester in der Spalte „Voraussetzungen“ jeweils die Angabe „Querschnittsbereichen (Nr. 1–12)“ durch die Angabe „Querschnittsbereichen (Nr. 1–13)“ ersetzt.

3. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

In der Tabelle werden nach der Zeile für das 4. Fachsemester folgende Zeilen für das 5. Fachsemester und das 6. Fachsemester angefügt:

„5. Fachsemester	<p>Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 90 ECTS-Punkten:</p> <p>Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Pharmakologie und Toxikologie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik.</p> <p>Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.</p>
-------------------------	--

6. Fachsemester	<p>Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 120 ECTS-Punkten:</p> <p>Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Pharmakologie und Toxikologie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik.</p> <p>Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.“</p>
------------------------	--

4. § 7 wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Zulassung im Studiengang Psychologie (Bachelor of Arts Nebenfach) sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 3 ECTS-Punkten aus einem mit einer Prüfungsleistung abzuschließenden Modul aus dem Bereich Grundlagen der Psychologie
3. Fachsemester	– Nachweis von 6 ECTS-Punkten aus zwei mit einer Prüfungsleistung abzuschließenden Modulen aus dem Bereich Grundlagen der Psychologie
4. Fachsemester	– Nachweis von 10 ECTS-Punkten aus drei verschiedenen Modulen aus dem Bereich Grundlagen der Psychologie, wobei je 3 ECTS-Punkte in zwei mit einer Prüfungsleistung abzuschließenden Modulen erworben sein müssen
5. Fachsemester	– Nachweis von 15 ECTS-Punkten aus mindestens drei verschiedenen Modulen aus dem Bereich Grundlagen der Psychologie, wobei je 3 ECTS-Punkte in zwei mit einer Prüfungsleistung abzuschließenden Modulen erworben sein müssen
6. Fachsemester	– Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus mindestens einem mit einer Prüfungsleistung abzuschließenden Modul aus dem Bereich Anwendungsorientierte Psychologie

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. Der **Anhang** (zu § 4 Absatz 3) wird wie folgt **geändert**:

Im Abschnitt „Querschnittsbereiche“ wird die Angabe „13. Palliativmedizin“ angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 11. Juli 2011

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor